- 74. Bas ist im Falle ber Nichtigkeit eines beiderseits erfüllten Kaufvertrags als ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben? BGB. §§ 812, 818.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1918 i. S. N. (Bekl.) w. Landsgemeinbe Berlin-Oberschöneweibe (Kl.). Rep. II. 204/18.
  - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Am 13. April 1916 bot ber Beklagte ber Rlägerin bis zu 9000 Bfund banifchen Goubatafe für 2,28 M bas Bfund zum Rauf Die Rlägerin erklärte telegraphisch die Annahme des Angebots und bestellte bem Beklagten, nachbem biefer ihr burch Brief vom 14. April 1916 bas Ruftanbekommen bes Geschäfts bestätigt hatte, vereinbarungsgemäß bei ihrer Bant in Samburg einen Rrebit in Sohe bes Kaufpreises. Der Beklagte sandte bie Ware, und zwar 7960 Pfund, an bie Rlagerin ab und erhielt von ber Bank gegen Aushandigung des Duplikatfrachtbriefes den Betrag von 18148,80 M ausbezahlt. Um 3. und 4. Mai 1916 zeigte bie Rlagerin bem Beklagten an, bağ etwa 30 Zentner ber Bare verborben feien. Da ber Beklagte bie Aurudnahme ablehnte, ließ fie am 14. August 1916 bie ganze Senbung burch einen Gerichtsvollzieher öffentlich verfteigern und forberte fobann von bem Beklagten bie Buruckablung bes Kaufpreifes abzuglich bes erzielten Berfteigerungserlofes von rein 3396,55 M. Der Beklagte beantragte bie Abweisung ber Rlage, weil bie Bemangelung ber Bare ungerechtfertigt fei, er murbe aber vom Landgerichte zur Zurudzahlung ber geforberten 14752,25 M verurteilt. In ber Berufungsinftanz machte er geltenb, baß ber Raufvertrag mangels ber burch § 88 Nr. 7 Abj. 2 ber Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 vorgeschriebenen Form nichtig und ber bon ber Klägerin erhobene Wanbelungsanspruch aus biesem Grunde hinfällig sei. Die Klägerin entgegnete, ihr Bertreter, ber Gemeinbeschöffe R., fei burch Gemeinbebeschluß mit ber Bearbeitung der Verpstegungsangelegenheiten und daher auch mit der Bearbeitung der hier in Rede stehenden Angelegenheit beauftragt gewesen; sollte er aber trohdem keine Vertretungsmacht gehabt haben und der mit dem Beklagten geschlossene Vertrag nichtig sein, so sei ihr Anspruch nach § 812 BGB. berechtigt. Das Kammergericht billigte letzteres und wies die Verusung des Beklagten zurück. Die Revision blieb ersolglos.

Mus ben Grunben:

... Es unterliegt keinem Bebenken, daß der im April 1916 zwischen den Parteien abgeschlossen Kausvertrag wegen Richtbeobachtung der Form des § 38 Nr. 7 Abs. 2 der Landgemeindeordnung dom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) nichtig ist. Denn wenn auch der Gemeindeschösse K. als Vorsitzender der Nahrungsmittelversorgungskommission der Klägerin deren Ernährungsangelegenheiten und damit die hier in Rede stehende Angelegenheit zu bearbeiten hatte, so kann doch nicht davon die Rede sein, daß ein Geschäft, wie der Ankauf von etwa 80 Zentner Käse, das die Klägerin zur Zahlung eines Kauspreises von mehr als 18000 M verpstichten sollte, zu den keines Gemeindebeschlusses bedürftigen und deshald von der Form des § 88 a.a. D. befreiten Geschäften der lausenden Berwaltung gehört hätte (RGZ. Bb. 64 S. 408, Bb. 73 S. 205, Warrneyer 1912 Nr. 143, 474).

Aus ber Richtigkeit bes Kausvertrags ergab sich nun zwar nicht, wie bas Berusungsgericht meint, für jebe Bartei gegen die andere ein völlig selbständiger Bereicherungsanspruch, so daß es Sache des Beklagten gewesen wäre, gegenüber dem von der Alägerin erhobenen Anspruch auf Rückzahlung des aus ihrem Vermögen an ihn gelangten Kauspreisbetrags seinen eigenen Bereicherungsanspruch durch Widerklage, Zurückbehaltung oder Aufrechnung geltend zu machen. Eine solche Auffassung sindet in dem vom Berusungsgericht angeführten, lediglich die örkliche Zuständigkeit des Gerichts betressenn Urteile des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1901 (NGZ. Bd. 49 S 421) keine Stütze (vgl. Warneyer 1910 Nr. 406). Vielmehr geht die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin:

Im Falle der Nichtigkeit eines beiderseits ersüllten Kausvertrags hat gemäß §§ 812, 818 Abs. 1 BGB. jeder Teil in erster Linie einen Anspruch auf Rückgabe der von ihm gemachten Leistung in Natur. Können aber die beiderseitigen Leistungen nicht mehr in Natur zurückgegeben werden, so ist es nicht angängig, für die Frage, inwieweit eine Partei bereichert ist, bloß die von ihr empfangenen Leistungen in Betracht zu ziehen. Es entspricht vielmehr dem natürlichen Rechtsgesühl und der Billigkeit, daß die durch Leistung und Gegenleistung erwachsenen Borteile und Nachteile gegeneinander abgewogen, sonach alle Nachteile, die mit dem die Grundlage des Bereicherungsanspruchs bilbenden Tat-

estand in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, als Vermögenstinderung berücksichtigt werden. Nur der so sich ergebende Überschuß wellt sich als ungerechtsertigte Bereicherung dar. Zurückbehaltungsmb Aufrechnungsgrundsätze kommen dabei nicht zur Anwendung. Der Begfall der Bereicherung braucht nicht einredeweise geltend gemacht zu verden, er ist zu berücksichtigen, wenn er sich aus dem Sachverhältnisrgibt. Der Werterstattungsanspruch ist in sich beschränkt (vgl. RGB. 3d. 5d. 6. 137, Bd. 72 S. 1, Bd. 86 S. 343; Gruchot Bd. 55 S. 963, 36. 62 S. 239).

Diefe Sabe. an benen ber Senat fefthält, führen aber nicht zu em von ber Revision gezogenen Schluffe, bag ber Beklagte nur um en Überschuß bes empfangenen Kaufpreises über ben Bert ber Bare gur Zeit ber Lieferung ungerechtfertigt bereichert wäre. Solange bie Ruckgabe in Ratur möglich war, hatte jeber Teil bem anberen lebiglich das als Leiftung Empfangene herauszugeben. Der Beklagte hätte also jegen Rudempjang ber Bare ben vollen Raufpreis jurudjahlen muffen, uch wenn bie Bare fich inzwischen erheblich verichlechtert und baburch in Bert verloren batte. Denn nach Bereicherungsgrundfagen traf bie Befahr ber Bertverringerung nicht bie Rlägerin, sonbern ben Beklagten. Es erscheint beshalb nicht julaffig, jest, nachbem bie Ruckgabe ber Bare in Natur unmöglich geworben ift, als bas, was ber Beklagte zegen Empfang bes Kaufpreifes aus feinem Bermögen aufgeopfert hat, den Wert anzusehen, ben die Bare zur Zeit der Lieferung hatte. Bielmehr entspricht es ben Bestimmungen bes & 818 Abs. 2, 3, im Berhāltnis ber Parteien zueinander nur bas als vom Beklagten auf= geopfert gelten zu laffen, was von bem Werte ber Ware noch im Bermögen ber Rlägerin vorhanben ift. Das ift nach bem feststehenben Sachverhalte ber Betrag bes bei ber Berfteigerung ber Ware erzielten Reinerloses, so bag bie grundlose Bereicherung bes Beklagten in bem Überschusse bes empfangenen Kaufpreises über biesen Betrag besteht, ber Beklagte also mit Recht zur Zahlung ber 14752,25 M verurteilt worden ist.4 . . .